

4/SN-87/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.107/2-II 3/84

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz);
Begutachtungsverfahren.

GESETZENTWURF
ZI. 116 - GE/1984
Datum: 27. SEP. 1984
Verteilt 28.09.1984 Breitenberger

Dr. Holzner

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates
vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

25. September 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hub



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.107/2-II 3/84

An das

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Verkehr mit Düngemitteln
(Düngemittelgesetz);
Begutachtungsverfahren;
do. GZ 11.150/10-I 1/84.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich,
mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 23.7.1984 zu
dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

I. Zum Gesetzestext:

Zu § 3:

Der "Bevollmächtigte(r)" sollte gestrichen werden,
da sich die Möglichkeit der Antragstellung durch einen
Bevollmächtigten schon aus dem § 10 AVG 1950 ergibt, und
zwar allgemein, etwa auch für den Importeur.

Zu § 13 Abs. 1:

§ 39 Abs. 2 VStG enthält keine Definition der
"Organe der öffentlichen Aufsicht", sondern setzt diesen
Begriff als definiert voraus. Der Hinweis auf § 39 Abs. 2 VStG

im letzten Satz des § 13 Abs. 1 kann deshalb weder den Aufgabenbereich noch die rechtliche Einordnung der Aufsichtsorgane umreißen, sondern könnte lediglich den Zweck haben, diese Organe mit der Befugnis zu versehen, für verfallen zu erklärende Gegenstände "vorläufig in Beschlag (zu) nehmen". Sollte jedoch derartige beabsichtigt sein, wäre eine entsprechende Vorschrift eher dem § 20 des Entwurfes, der ua auch Bestimmungen über den Verfall enthält, ein- oder anzufügen.

Zu § 17:

Hier darf angeregt werden, außer im zweiten Satz des Absatzes 2 als Adressaten nicht den "Landeshauptmann", sondern entsprechend der Delegationsbefugnis gemäß § 13 Abs. 1 die "Aufsichtsorgane (§ 13 Abs. 1)" anzusprechen oder zumindest - wie in § 16 - eine Wendung einzufügen, wonach der Landeshauptmann diese Tätigkeiten zu "veranlassen" hat.

Zu § 20:

1. Abs. 1:

Die Bestimmung des Abs. 1, wonach jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu ahnden ist, erscheint vom Standpunkt der Rechtssicherheit bedenklich. Denn entweder würde jede Nichtbefolgung eines Gebotes oder Verbotes einen Verwaltungsstraftatbestand darstellen, was aber schon deshalb kaum beabsichtigt sein dürfte, weil sich die meisten Gebote dieses Gesetzes auch an Behörden (vor allem an den Landeshauptmann) richten; oder es würde durch eine solche Bestimmung die Strafbehörde verpflichtet, jede Vorschrift dieses Gesetzes daraufhin zu überprüfen, ob

- 3 -

sie ein Gebot oder Verbot enthält, dem zuwidergehandelt werden kann, weil nur in einem solchen Fall ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Es könnte also erst durch Auslegung ermittelt werden, welche Bestimmungen des Entwurfes nun unter den Schutz dieser allgemeinen Strafbestimmung fallen sollen. Wie der Verfassungsgerichtshof beispielsweise in den Erkenntnissen Slg.Nr. 3207/1957 und 4037/1961 ausgeführt hat, muß die Rechtsordnung eines Rechtsstaates dem einzelnen die Möglichkeit geben, sich dem Recht gemäß zu verhalten; diesem muß daher der Unrechtsgehalt seines Handelns oder Unterlassens eindeutig vor Augen gestellt werden. Die Freiheitssphäre des einzelnen müsse durch eine deutliche Grenzziehung von dem Gebiet des Unerlaubten geschieden werden. Straftatbestände müssen daher so beschaffen sein, daß der Rechtsunterworfene in der Lage sein muß, sich ihren Inhalt vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen. Ohne diese Voraussetzung kann nämlich der primäre Zweck einer strafrechtlichen Vorschrift, das geschützte Rechtsgut vor Verletzung zu bewahren, nicht erreicht werden.

Unbeschadet des oben Dargelegten sollte jedenfalls überprüft werden, ob tatsächlich jede der ins Auge gefaßten Verletzungen einer Vorschrift strafwürdig ist bzw. mit Geldstrafe bis zu 300.000 (!) Schilling zu bestrafen sein soll.

Die Formulierung, wonach die Verletzung der Bestimmungen nur zu bestrafen ist, "sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt", stellt angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Straf-

- 4 -

drohung die Anwendbarkeit des § 20 des Entwurfes ausschließt. Eine dies zweifelsfrei bewirkende Subsidiaritätsklausel sollte aber schon das Zustandekommen eines verwaltungsrechtlichen Straftatbestandes und nicht bloß die Bestrafung des Täters verhindern. Die Formulierung sollte deshalb besser so lauten: ".....begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist".

2. Abs. 2:

Der geltenden Rechtsterminologie entsprechend, kann sich ein "Verfall" nur auf Gegenstände beziehen. Können nun - aus verschiedenen Gründen - solche Gegenstände nicht für verfallen erklärt werden, so ist in einigen Verwaltungsstrafgesetzen vorgesehen, daß statt dessen auf die "Strafe des Wertersatzes" (vgl. § 19 des Finanzstrafgesetzes) erkannt wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den letzten Satz des Abs. 2 zu streichen und statt dessen eine dem § 19 FinStrG ähnliche Bestimmung dem § 20 des Entwurfes anzufügen.

3. Abs. 3:

Aus sprachlogischen Gründen sollte beim selbständigen Verfall nicht darauf abgestellt werden, "ob die Verfolgung einer bestimmten Person nicht zulässig oder ausführbar ist, "sondern darauf, ob keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann (vgl. auch § 17 Abs. 3 VStG).

- 5 -

II. Zu den Erläuterungen:

Verletzungen von Geschäfts- oder Betriebsheimnissen nach § 14 Abs. 6 würden nach § 122 des Strafgesetzbuches strafbar sein. Es wäre empfehlenswert, einen entsprechenden Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen, zumal damit auch der (falsche) Eindruck beseitigt werden könnte, es handle sich beim Gebot des § 14 Abs. 6 des Entwurfes lediglich um eine "lex imperfecta".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. September 1984

Für den Bundesminister:

F o r e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

